



FÜR DIE JUGENDÄMTER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Schulgesetzliche Konkretisierung der Aufgaben bei der Umsetzung des GaföG und die Konsequenzen für die Praxis der Jugendämter. Update-Stand: Zweite Lesung im Landtag BW und Beschlussempfehlung des Kultus-, Jugend- und Sportausschusses



Dr. Peter Krause
Rechtsanwalt, Partner

Ergänzung unserer Information vom 18.10.2025
In unserer Information vom 18.10.2025 haben wir bereits ausführlich darüber berichtet, dass der Landtag BW aktuell über einen Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung schulgesetzlicher Regelungen“ (Drs. 17/9653) berät. Wir haben in dem Rund-

schreiben über die für die Jugendämter besonders relevanten Inhalte – insbesondere den neuen § 8c SchG (Ganztagsförderung), die Anpassung des § 8b SchG (Kinderschutz), die neue Informationspflicht der Schulaufsicht (§ 32 Abs. 5 SchG) sowie die datenbasierte Schul- und Bildungssteuerung (§ 113a SchG u. a.) berichtet.

Inzwischen hat der Landtag am 10.12.2025 bereits auch in zweiter Lesung über den Gesetzesentwurf beraten – und zwar diesmal auf Basis des kürzlich vorgelegten Berichts des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport, welcher dem Parlament empfiehlt, den Gesetzentwurf anzunehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Landtag - mit Blick auf die aktuellen

Fraktionsmehrheiten der Regierungsparteien - dieser Beschlussempfehlung bei seiner vermutlich letzten Sitzungswoche in diesem Jahr folgen und das Änderungsgesetz verabschieden wird. Für die Jugendämter bedeutet dies:

- Die im Info-Schreiben vom 18.10.2025 dargestellten Regelungen bleiben inhaltlich weitgehend unverändert.
- Einige Punkte werden durch die Ausschussdebatte aber politisch und praktisch präzisiert, ohne dass der Gesetzesstext selbst nochmals zugunsten der Jugendämter nachgeschärft würde.

Wir wollen in dieser Information deshalb einen Überblick über den aktuellen Gesetzesstand auf Basis des Ausschussberichts geben.

1. Keine Änderungen an den Kenvorschriften mit Jugendamtsbezug

Für die zentralen, im InfoSchreiben vom 18.10.2025 behandelten Normen bleiben die durch den Regierungsentwurf vorgesehenen Inhalte unverändert:

- Verpflichtung der Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG, das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Ursachen außerhalb der Einrichtung liegen.

- Anspruch auf Ganztagsförderung (8 Std. werktäglich, inkl. Ferien mit Ausnahme von 20 Werktagen) sowie Meldepflicht der Eltern bis 15. März und Planungsverantwortung des Jugendamts nach § 80 SGB VIII.
- Pflicht der oberen Schulaufsicht, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem in einer § 8b-Einrichtung betreuten Schulkind vorliegen.
- Einführung einer sog. Schüler-ID und datengestützten Qualitätsentwicklung

Damit gilt:

Die im Info-Schreiben vom 18.10.2025 zugrunde gelegte Rechtslage und Bewertung bleibt im Wesentlichen gültig. Auf Basis des Ausschussbericht wird es nur aufgrund von politisch-praktischen Klarstellungen in der damaligen Ausschussdebatte zu wenigen Nachschärfungen kommen.

2. Welche für die Praxis der Jugendämter relevanten Hinweise lassen sich dem Ausschussbericht inhaltlich entnehmen?

Der Bericht des Ausschusses enthält einige Hinweise zur Umsetzung, die für die Jugendämter in der Praxis wichtig sind.

2.1. Schüler-ID und Datenverarbeitung: Pilotphase, Datenschutz, Umfang

Die Kultusministerin kündigt in der Ausschusssitzung an, dass die sog. Schüler-ID zunächst in einem Pilotversuch erprobt und ausgewertet werden soll und erst anschließend flächendeckend eingeführt werden soll. Schließlich hat der Landesbeauftragte für Datenschutz zum ID-Vorhaben eine umfassende Stellungnahme mit Bedenken abgegeben; die Bedenken sollen nun im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Für Jugendämter bedeutet dies:

- Kurzfristig ist kein unmittelbarer Zugriff auf die mit der Schüler-ID verknüpften Daten vorgesehen; die Daten bleiben schul- und bildungssystemintern.
- Mittelfristig ist aber damit zu rechnen, dass in Hilfeplanverfahren (v. a. § 35a SGB VIII) die durch die Schulen generierten Daten (Lernverlaufsdiagnostik, Lernstandserhebungen) wichtiger werden und von Eltern / Schulen stärker in Verfahren eingebracht werden.

Praktischer Hinweis:

Die Jugendämter sollten sich in der Jugendhilfeplanung und in der Kooperation mit Schulträgern und Schulverwaltung frühzeitig informieren, wie Lernverlaufs- und Leistungsdaten künftig bereitgestellt werden – ohne

selbst zusätzliche datenschutzrechtliche Risiken zu übernehmen.

2.2. Ganztagsförderung und Ferienbetreuung: Bestätigung der Konzeption

Im Ausschuss wurde nochmals deutlich gemacht, dass mit dem Gesetz:

- der Anspruch auf Ganztagsförderung in den Ferien grundsätzlich gesichert werden soll (mit Ausnahme von 20 Werktagen),
- die Bedarfsabfrage bei Eltern (15. März) vor allem der Planungssicherheit dient,
- eine klare Regelung der Qualität und Ausgestaltung der Ferienangebote im Gesetz aber nicht vorgesehen ist; dies bleibe weitgehend der lokalen Ausgestaltung überlassen (Kommunen, freie Träger).

Damit bestätigt auch der Ausschuss im Kern die Analyse aus unserem ersten Info-Schreiben:

- Die Jugendämter bleiben Anspruchsgegner nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.
- Die Gemeinden behalten gleichzeitig eine Schlüsselrolle bei der praktischen Umsetzung der Ferien- und Ganztagsangebote, ohne dass im Schulgesetz BW eine echte Hinwirkungs- oder Ausbaupflicht normiert würde.

2.3. Belastung der Verwaltung / fehlende Entlastungsschritte

In den Stellungnahmen und in der Ausschusssdebatte wurde mehrfach kritisiert, dass das Gesetz zusätzliche Erhebungs-, Statistik- und Dokumentationspflichten erzeugt (Schüler-ID, Qualitätsentwicklung, Bedarfsabfragen), ohne dass gleichzeitig beispielhaft bestehende Bürokratielasten abgebaut würden.

Für Jugendämter bedeutet das:

Die im Info-Schreiben vom 18.10.2025 beschriebenen zusätzlichen Filter-, Verteil- und Koordinationsaufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Bedarfsabfrage) werden sich voraussichtlich genau so realisieren, wie damals skizziert – eine Entlastung durch Änderung der Zuständigkeitsregelungen ist aus dem Ausschussverfahren jedenfalls nicht erkennbar.

3. Konkrete Folgen und To-dos für die Jugendämter (Er-gänzung zur Information vom 18.10.2025)

Auf Grundlage des nun vorliegenden Ausschussvor-schlags lässt sich festhalten:

3.1. Die Bewertungen aus dem Info-Schreiben vom 18.10.2025 bleiben gültig

- Die Zuständigkeits- und Schnittstellenproblematik (Jugendamt als Anspruchsgegner vs. Gemeinden als

faktische Umsetzer) besteht unverändert fort.

- Die Schließzeitenregelung (20 Werkstage) bleibt flexibel und erzeugt weiterhin Koordinations- und Gleichbehandlungsprobleme (Geschwister in unterschiedlichen Einrichtungen etc.).
- Bedarfsmeldung bis 15. März bleibt zentrale Planungsgrundlage, aber keine Ausschlussfrist; die im ersten Schreiben skizzierte Notwendigkeit robuster digitaler Melde- und Verteilstrukturen beim Jugendamt wurde durch die Ausschussberatungen eher bestätigt als relativiert.
- Kinderschutzmeldungen: die Neuregelungen zu § 8b und § 32 Abs. 5 schaffen zwar klarere Meldewege, erhöhen aber zugleich die Anzahl der beim Jugendamt auflaufenden Meldungen (Betreuungseinrichtungen und Schulaufsicht).

3.2. Was die Jugendämter jetzt konkret vorbereiten können

Aus Sicht der Verwaltungspraxis lassen sich – ergänzend zum Stand vom 18.10.2025 – folgende Punkte festhalten:

3.2.1. Rechtssicherheit

Da der Ausschuss an den jugendamtsrelevanten Normen nichts ändern will, kann das Jugendamt seine Konzeptions- und Umsetzungsschritte zur Ganztagsförderung auf Basis der jetzt vorliegenden Entwurfssatzung des Gesetzes zumindest insoweit rechtssicher weiterverfolgen.

3.2.2. Meldeverfahren bis 15. März („Front-End“ und „Back-End“)

- Aufbau bzw. Feinschliff eines digitalen Meldeportals (oder Auswahl geeigneter IT-Lösungen), über das Eltern der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können.
- Gestaltung klarer interner Prozesse für die Entgegennahme, die Zuordnung nach Wohnortgemeinden und Trägern sowie die Rückmeldung von Bedarfsgängen an Gemeinden und freie Träger (Planungsgrundlage für 2026/27).

3.2.3. Kooperationsstrukturen mit Gemeinden und Trägern

Da das Schulgesetz keine verbindliche gemeinsame Planungsverpflichtung normiert, bleibt es Aufgabe der Jugendämter, in der Praxis kommunale Arbeitskreise / Steuerungsrunden Ganztag aufzubauen oder zu verstetigen, und Planungs- und Schließzeiten „politisch“ zu verabreden (insbesondere: abgestimmte Ferienbetreuung, Synchronisation mit Kita-Schließzeiten).

3.2.4. Dienstanweisungen / Leitfäden zu Kinderschutzmeldungen

Anpassung vorhandener **Dienstanweisungen zur Gefährdungseinschätzung an die neue Rechtslage:**

- Berücksichtigung der neuen Meldepflicht der Betreuungseinrichtungen nach § 8b Abs. 2 SchG,
- Verankerung der Informationsbefugnis/-pflicht der oberen Schulaufsicht nach § 32 Abs. 5 SchG im internen Meldeweg.
- Schulungen des ASD zu typischen Konstellationen im Ganztag (Horte, Schulkindbetreuung, GTS-Angebote an Schulen).

3.2.5. Schüler-ID und Bildungsdaten: Beobachten und andocken, ohne vorzugreifen

Kurzfristig reicht es, wenn das Jugendamt die Einführung der Schüler-ID und der neuen Datenstrukturen aufmerksam verfolgt bzw. erste Kontakte zum IBBW bzw. den zuständigen Schulverwaltungen nutzt, um Schnittstellen zu Jugendhilfeplanung und Einzelfallarbeit zu klären (ohne selbst Daten „abzugreifen“). Sobald die Pilotierung und Rechtsverordnungen des Kultusministeriums zu § 113a SchG vorliegen, wird zu prüfen sein, ob und wie diese Informationen etwa in Gesamtplan- und Hilfeplanverfahren eingebunden werden können.

Unser Team:

➤ Referat Dr. Peter Krause

Tel: +49 7121 9202 12



Dr. Peter Krause

Rechtsanwalt, Partner
p.krause@voelker-gruppe.com



Volker Rieger
Rechtsanwalt, Partner
v.rieger@voelker-gruppe.com



Mascha Nübel
Rechtsanwältin
m.nuebel@voelker-gruppe.com



Carola Tomenendal
Rechtsanwältin
C.Tomenendal@voelker-gruppe.com

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19

Reutlingen · Stuttgart · Balingen



➤ info@voelker-gruppe.com
➤ www.voelker-gruppe.com